

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wängle

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Wängle erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu den Stichtagen 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Grundlage der Bemessung sind die Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister zum jeweiligen Stichtag. Änderungen bei der Bemessungsgrundlage werden mit dem nächstfolgenden Stichtag wirksam. Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 21,52 Euro.

(2) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter wird je Fremdennächtigung ein Betrag in Höhe von 0,83 Euro pro Jahr eingehoben. Grundlage der Bemessung sind die Fremdennächtigungsmeldungen an den Tourismusverband vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr je abgegebenes Kilogramm Restmüll lt. Verwiegung beträgt je 100 Kilogramm 39,50 Euro.

(2) Die weitere Gebühr je 10 Liter Rolle (1 Rolle = 20 Säcke = Mindestausgabemenge) beträgt 17,45 Euro.

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 erfolgt quartalsweise zu einem Anteil von 25 v.H.

(2) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

(3) Die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 erfolgt quartalsweise lt. Verwiegung.

(4) Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 ist bei deren Ausfolgung vom Übernehmer zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle vom 14. Dezember 2015, kundgemacht am 15. Dezember 2015 bis 4. Jänner 2016, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024, kundgemacht am 3. Dezember 2024 bis 18. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Barbist